



BEIRAT FÜR DAS KRAFTFAHRWESEN

Während bis zum Jahre 1923 der Regierung nur der ohne gesetzliche Grundlage rein verwaltungsmäßig berufene Reichsausschuß für das Kraftfahrwesen zur Seite stand, wurde durch das Gesetz vom 21. Juli 1923 die beratende Stelle unter der Bezeichnung „Beirat“ im Gesetz festgelegt. Danach hat der Beirat die Aufgabe, in grundsätzlichen und sonstigen besonders wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens Gutachten abzugeben. Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden vom Reichsverkehrsminister aus den Beamten des Reichsverkehrsministeriums für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Die Mitglieder werden ebenfalls vom Reichsverkehrsminister ernannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben auf Kostenerstattung aus der Reichskasse keinen Anspruch.